OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702991/2/MB

Datum:
Linz, 14. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding, vom 31.7.2024, GZ: BHEF/924050000221/24, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 31.7.2024, GZ: BHEF/924050000221/24 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) der Einspruch der Strafhöhe nach des Sohnes des nunmehrigen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 2.1.2024, GZ: VStV/924300001651/2024 keine Folge gegeben.

2. Mit Schreiben vom 28.8.2024 teilte der nunmehrige Bf (A__) mit, dass er hiermit Beschwerde gegen das Straferkenntnis gegen seinen Sohn (B__) einreichen wolle. Als Absender ist angeführt: A__, C-Strasse. Unterfertigt ist das Schreiben mit: A__.

II.

1. Das erkennende Gericht hat Einsicht genommen in den vorgelegten Akt samt den vom Bf stammenden Schriftstücken. Der Sachverhalt ergibt sich insofern unstrittig aus den unter Pkt. I. 1. Und Pkt. I. 2. angeführten Schriftsätzen. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden zumal sich der Sachverhalt unstrittig aus der Aktenlage ergab. Zudem war kein Antrag diesbezüglich gestellt worden.

2. Nachfolgender S a c h v e r h a l t wird daher festgestellt: Sowohl das Straferkenntnis als auch die Strafverfügung sind an Herrn B__ ergangen und betrafen auch diese Person. Die Beschwerde wurde von seinem Vater, Herrn A__ in seinem eigenen Namen abgegeben. Es wird ausgeführt, dass Herr A__ gegen das Straferkenntnis „… *gegen* …" seinen Sohn Beschwerde erheben möchte. Gezeichnet wurde die Beschwerde ebenfalls mit: A__. Auch als Absender der transportierenden Email ist diese Person feststellbar (aaa@aaa.de).

2.1. Von einer weiterführenden Beweiswürdigung konnte an dieser Stelle abgesehen werden, da sich der Sachverhalt unstrittig aus der Aktenlage ergab.

III.

1. Gem. § 7 VwGVG wird zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerdelegitimation gefordert. Entsprechend der Rsp ist die Beschwerdelegitimation nur dann gegeben, wenn

durch die bekämpfte Entscheidung irgendein subjektives Recht der beschwerdeführenden Partei verletzt worden sein kann (zB VfSlg 19.595/2011).

2. Vor diesem Hintergrund muss erkannt werden, dass der Bf im gegenständlichen Verfahren nicht beschwerdelegitimiert ist. Dies war vielmehr B__, geb. tt.mm.jjjj.

3. Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gem. § 52 VwGVG waren keine Kosten vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da nicht von der vorhandenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung abgegangen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter